



STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUR TRANSFORMATION DES VERGABERECHTS („VERGABETRANSFORMATIONSPAKET“)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von rund 138.000 Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Sie ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen und damit ebenso wie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Vorbemerkung

Die BAK dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Konsultation und begrüßt grundsätzlich die angestrebten Ziele öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Um diese Ziele zu erreichen, mag eine thematisch sehr breit aufgestellte Konsultation mit Fragen, die jedenfalls zum Teil relativ abstrakt erscheinen, ein geeigneter erster Schritt sein. Wir möchten aber anregen, noch vor der Vorbereitung der geplanten Stakeholder-Fachgespräche mindestens eine weitere Konsultation durchzuführen, die stärker auf einzelne Segmente fokussiert. Jedenfalls zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, für die in der Vergabeverordnung besondere Bestimmungen vorgesehen sind, halten wir dies für zwingend erforderlich, bevor erste Gesetzentwürfe erarbeitet werden. Gegebenenfalls könnte es sich darüber hinaus anbieten, hierbei spezifische Fragen für die Auftraggeberseite einerseits und die Auftragnehmerseite andererseits zu entwickeln. Für Gespräche hierzu stehen wir gern zur Verfügung.

Unabhängig davon werden wir uns bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen auf den Planungs- und Bausektor konzentrieren.

Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung

1. Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine (verpflichtende) Berücksichtigung von umwelt- oder klimabezogenen Aspekten am besten vorstellen? Eher in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien, in den Ausführungsbedingungen oder in einer Kombination davon?

2. Existieren aus Ihrer Sicht bereits zielgerichtete und hinreichend praxistaugliche Vorbilder für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (welche)?

3. Welche rechtlichen oder praktischen Punkte könnten aus Ihrer Sicht am besten zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen? Wie hilfreich wären z.B. praktische Anleitungen, Begründungspflichten, Selbstverpflichtungen, Quoten, Ge- und Verbote oder Mindeststandards?

4. In welchen Branchen sehen Sie besondere Chancen für die umwelt- und klimafreundliche Beschaffung? Gibt es Ihrer Ansicht nach Leistungen, die keine entsprechende Umwelt- oder Klimarelevanz haben könnten? Bitte erläutern Sie.

Die Fragen 1. bis 4. möchten wir im Zusammenhang beantworten.

Bekanntermaßen stellt die Baubranche einen der klimarelevantesten Wirtschaftszweige dar. Mit sämtlichen direkten und indirekten Emissionen (Strom, Fernwärme, Baustoffe, Baustelle) machen Gebäude ca. 40% der Gesamtemissionen in Deutschland aus. Dem wird bereits seit längerem sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene politisch sowie durch bereits bestehende und weiter geplante gesetzgeberische Maßnahmen Rechnung getragen. Genannt seien nur die EU-Gebäuderichtlinie und deren anstehende Novellierung, die sogenannte Renovation Wave und die ebenfalls in Novellierung befindliche EU-Bauproduktenverordnung. In Deutschland ist der Aufbau einer bundeseinheitlichen digitalen Gebäudeakte sowie die Einführung eines Gebäuderessourcenpasses geplant. Die zwingende Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wird Grundvoraussetzung für die Auftragsvergabe sein.

Der Planungssektor umfasst aber nicht nur Bauwerke der Infrastruktur und Gebäude, sondern auch Innenräume, die Stadtplanung sowie die Landschaftsarchitektur. Planung ist hierbei nicht nur Teil des Problems „Bauen“, sondern gute Planung gerade auch im Städtebau und der Landschaftsarchitektur sind vor allem auch Teil der Lösung.

Soweit jenseits gesetzlicher Vorgaben Spielräume zur Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten bestehen, sollten diese bei Planungsleistungen erst im Rahmen der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen werden, da das Kriterium Nachhaltigkeit erst im Planungsprozess bewertbar ist. Besonders geeignet ist auch insoweit der Planungswettbewerb, da er es ermöglicht, neben der Entwurfsqualität im Übrigen auch die Nachhaltigkeit anhand konkreter Entwürfe zu beurteilen. Um allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen sowie ausgewählte Anforderungen des „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) bereits im Zuge eines Planungswettbewerbes berücksichtigen zu können, steht bereits seit zehn Jahren die „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) zur Verfügung.

Aktionsfeld 2: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung

5. Welche Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung sollten über die Berücksichtigung von Tarifverträgen hinaus aus Ihrer Sicht prioritär bei der öffentlichen Beschaffung verfolgt oder intensiviert werden?

6. Wie könnte dies aus Ihrer Sicht am besten im Vergabeverfahren und -recht integriert werden?



7. Wie können soziale Innovationen wie z.B. Sozialunternehmen durch die öffentliche Vergabe gestärkt werden?

Auch zu den Fragen 5. - 7. möchten wir nicht im Einzelnen Stellung nehmen, sondern in erster Linie auf unsere Ausführungen im Rahmen der Konsultation von BMWK und BMAS zur Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen des Bundes verweisen.

Es ist insgesamt eine Tendenz festzustellen, über das an sich begrüßenswerte Ziel der sozial verantwortlichen Beschaffung letztlich die Kosten für die potentiellen Bewerber und Bieter stetig zu erhöhen. Dies korreliert aber, jedenfalls im Bereich der Vergabe von Planungsleistungen, oftmals nicht mit einer entsprechenden Bereitschaft der Auftraggeberseite, dies bei der Vergütung hinreichend zu berücksichtigen. Nach Aufhebung der verbindlichen Mindestsätze in der HOAI ist vielmehr festzustellen, dass zum Teil sogar von Prüfbehörden bestimmte, tendenziell (zu) niedrige Stundensätze als maximale Obergrenze vorgegeben werden. Eine entsprechende Vorgabe auf der Unterseite ist hingegen nicht bekannt. Für die Inhaberinnen und Inhaber von Planungsbüros stellt sich daher mehr und mehr die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Angebotsabgabe gegenüber der öffentlichen Hand.

Aktionsfeld 3: Digitalisierung des Beschaffungswesens

8. Welche der folgenden Dienste kennen Sie und welche davon nutzen Sie? Zentraler Bekanntmachungsservice, Datenservice öffentlicher Einkauf, die neuen elektronischen Standardformulare, weitere Projekte zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs (bitte benennen). Was fehlt aus Ihrer Sicht zur vollumfänglichen Digitalisierung der Vergabeverfahren?

Die genannten Bekanntmachungsdienste sind bei den Architektinnen, Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Landschaftsarchitekten bekannt und werden in unterschiedlicher Weise genutzt. Die beabsichtigte Schaffung einer anwenderfreundlichen zentralen Plattform ist uneingeschränkt zu begrüßen.

9. Spricht aus Ihrer Sicht etwas gegen die elektronische Einreichung von Nachprüfungsanträgen und virtuelle mündliche Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren? Bitte erläutern Sie.

Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Nachprüfungsanträgen befürworten wir sehr. Für eine längere Übergangszeit sollten aber weiterhin auch die herkömmlichen Einreichungsmodalitäten zulässig bleiben.

Die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit ist ein im Grundsatz nachvollziehbares Anliegen, das aktuell durch einen dahingehenden Gesetzentwurf des BMJ umgesetzt werden soll. Mit dem Entwurf, der die Zivilgerichtsbarkeit, aber auch die Fachgerichtsbarkeiten betrifft, soll das Gericht nicht nur, wie bereits derzeit nach § 128a ZPO möglich, eine Videoverhandlung gestatten, sondern auch anordnen können. Da ebenfalls vorgesehen ist, dass die Verfahrensbeteiligten beantragen können, von der Anordnung ausgenommen zu werden, scheint ein solches Verfahren auch für mündliche Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren vorstellbar zu sein.



10. Welche weiteren Schritte sind praktisch und rechtlich zur Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren aus Ihrer Sicht insbesondere erforderlich?

Mit den unter Frage 9. genannten Maßnahmen dürften die wesentlichen Gesichtspunkte einer stärkeren Digitalisierung von Nachprüfungsverfahren thematisiert sein.

Aktionsfeld 4: Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren

11. Welche Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale sehen Sie noch im Vergaberecht? Wo setzen aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder das europäische Vergaberecht wichtige Grenzen?

Es sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt überprüft werden, die sich aus der Anwendung der in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen 2014/24/EU und 2004/18/EC festgelegten Schwellenwerte ergeben. Hier ist gerade bei der Ausschreibung von Planungsleistungen im Baubereich festzustellen, dass bei europaweiten Ausschreibungen eine Teilnahme ausländischer Bieter in der Regel nicht stattfindet. Planungsleistungen haben vor dem Hintergrund der jeweils national unterschiedlichen Regelungen keinerlei Binnenmarktrelevanz, weshalb ein Wettbewerb auf europäischer Ebene nicht stattfindet. Stattdessen erschwert die Vorgabe der europaweiten Ausschreibung sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch den teilnehmenden Ingenieurbüros den Ausschreibungs- und Teilnahmeprozess, dem auf der anderen Seite kein zusätzlicher Wettbewerb durch die Teilnahme europäischer Bieter gegenübersteht. Der für alle Seiten damit verbundene Aufwand ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Es sollte daher erwogen werden, die Schwellenwerte für nicht binnenmarktrelevante Planungsleistungen anzuheben oder für diese eine vergaberechtliche Sonderregelung zu treffen, die die Ausschreibung und Teilnahme unbürokratischer und effektiver macht. Alternativ sollte jedenfalls bei Planungsleistungen generell darüber nachgedacht werden, ob bestimmte, in weltweiten Übereinkommen festgelegte Auftragssummen noch zeitgemäße Kriterien für die Frage darstellen, ob ein Vergabeverfahren europaweit auszuschreiben ist oder nicht (siehe auch noch zu Fragen 20. und 21.).

12. Inwieweit können Sie sich eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes vorstellen, etwa für wichtige Transformationsvorhaben?

Die grundsätzliche Verpflichtung zur losweisen Vergabe in § 97 Abs. 4 GWB muss nicht nur weiter aufrechterhalten, sondern, zumindest für den Bau- und Planungssektor, weiter gestärkt werden. Die hiermit verbundene Absicht der Förderung des Mittelstandes ist nicht nur aus strukturpolitischen Gründen essenziell. Gerade mit Blick auf die Ziele der Vergabetransformation sind innovative Lösungen gefragt, die im Zweifel eher von kleineren und jungen Büros zu erwarten sind. Eine Aufweichung des Grundsatzes der losweisen Vergabe würde der offenbar beabsichtigten stärkeren Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen in die öffentliche Beschaffung (siehe Frage 15). diametral entgegenstehen.

Um bereits erkennbaren und im Zuge der von der Bundesregierung beabsichtigten Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV zu erwartenden Tendenzen zu vermehrten Generalübernehmervergaben entgegenzuwirken, regen wir daher an, vorzugsweise



in § 97 Abs. 4 GWB, zumindest aber in § 3 Abs. 6 VgV festzuschreiben, dass der Grundsatz der losweisen Vergabe insbesondere mit Blick auf Planungsleistungen einerseits, Bauleistungen andererseits gilt.

13. Wie kann die Vergabepaxis einfacher und schneller gelingen? Wie könnten Ihrer Ansicht nach Vergabeverfahren z.B. noch weiter professionalisiert werden? Warum haben Sie oder Ihr Unternehmen sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt?

Kernelement einer guten Vergabepaxis, deren Ziel nicht nur eine schnelle und einfache, sondern auch eine qualitativ hochwertige und damit nachhaltige Beschaffung sein sollte, ist ausreichendes und bestmöglich qualifiziertes Personal in den Vergabestellen. Gerade für den sensiblen Planungs- und Bausektor ist dies zwingend notwendig. Planungsleistungen sind nicht abschließend beschreibbar, da Planung immer auf die Zukunft gerichtet ist. Es hat seinen guten Grund, weshalb Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren vergeben werden. Idealerweise besteht daher auf Seiten der Vergabestellen der gleiche Sachverstand wie bei den Bewerberinnen und Bietern. In den letzten Jahrzehnten ist stattdessen ein kontinuierlicher Personalabbau zu beobachten. Ein Lösungsansatz gerade für kleinere und finanzschwächere Kommunen kann darin bestehen, kompetent besetzte und zentralisierte Vergabestellen oder unterstützende Organisationen einzurichten, wie dies zum Beispiel mit der Kommunal Agentur NRW bereits der Fall ist.

14. Inwieweit können Sie sich auch eine weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts vorstellen (formell in einem „Vergabegesetz“ oder materiell stärkere Angleichungen)?

Im Zusammenhang mit der bereits 2019 intensiv geführten Diskussion zur Eingliederung der VOB/A in die VgV hatten wir uns nicht explizit positioniert. Nach der Abschaffung der seinerzeitigen VOL und VOF im Zuge der Vergaberechtsnovelle 2016 wäre an sich eine Implementierung der auch der VOB/A in die VgV systematisch folgerichtig. Allerdings hatten wir uns gegen die Aufhebung der VOF als eigenständiges Regelwerk ausgesprochen, weil sie sich für die Anwender sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite in der Praxis bewährt hatte. Gleiches gilt weiterhin für die VOB/A.

Aktionsfeld 5: Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen

15. Welche rechtlichen und praktischen Stellschrauben sehen Sie für eine starke Einbeziehung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in die öffentliche Beschaffung?

Das Vergaberecht sieht im Grundsatz bereits derzeit die Möglichkeit und sogar die Verpflichtung vor, kleine und mittelständische Unternehmen in die öffentliche Beschaffung einzubeziehen. So müssen Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB). Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wiederholt § 75 Abs. 4 Satz 1 VgV nicht nur diesen Grundsatz, sondern § 75 Abs. 4 Satz 2 VgV stellt ausdrücklich klar, dass die Eignungskriterien



bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen sind, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können. Unterstützt wird dies durch § 75 Abs. 5 Satz 2 und 3 VgV, wonach Referenzobjekte zuzulassen sind, deren Planungsanforderungen mit den zu vergebenden vergleichbar sind, wofür in der Regel nicht dieselbe Nutzungsart erforderlich ist. In der Praxis wird unter anderem diese gesetzliche Anforderung vielfach nicht eingehalten, wie eine Untersuchung der Universität Augsburg von bayrischen Vergaben von Planungsleistungen für das Jahr 2020 gezeigt hat.

Über die einschränkende Voraussetzung „bei geeigneten Aufgabenstellungen“ kann der Grundsatz zudem ohne größere Schwierigkeiten unterlaufen werden und sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollten in Einzelfällen gegebenenfalls erforderliche Abweichungen hiervon gesondert begründet und in der Bekanntmachung veröffentlicht werden müssen.

Ein weiteres Hindernis für die Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen stellt die Vergabesprachpraxis und die herrschende Auffassung im Schrifttum dar, wonach die Auswahl von Bewerbern durch Losentscheid nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein soll.

§ 75 Abs. 6 VgV sieht die Möglichkeit des Losentscheids im Rahmen der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, anders als § 51 VgV, ausdrücklich vor. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich, dass mehrere Bewerber die Anforderungen in gleichermaßen erfüllen und die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch ist. Gleichwohl wird das Losverfahren weder eignungs- noch leistungsbezogen und damit als „willkürlich“ diskriminiert. In der Vergabepaxis kann dies dazu führen, dass „vorsorglich“ zu hohe Eignungskriterien aufgestellt werden, um ein Losverfahren auszuschließen. Es sollte daher klargestellt werden, dass das Wettbewerbsgebot dem Losentscheid nicht entgegensteht, sofern die vom Auftraggeber für erforderlich gehaltene Eignung bei allen gelosten Bewerbern vorliegt.

Eine gute Möglichkeit zur stärkeren Einbeziehung kleiner und junger Planungsbüros besteht des Weiteren in der Förderung des Instruments des Planungswettbewerbs, insbesondere wenn diese keine Begrenzung der Teilnehmerzahl vorsehen (offener Planungswettbewerb) oder beim nichtoffenen Planungswettbewerb durch niedrighschwellige Auswahlkriterien im Sinne des § 71 Abs. 3 VgV die Beteiligung insbesondere innovativer Planerinnen und Planer zulässt. Etwaige höhere Eignungsanforderungen können in diesen Fällen im Wege der Eignungsleihe nach § 47 VgV erfüllt werden. Nach § 80 Abs. 1 VgV genügt es zudem, dass der öffentliche Auftraggeber die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen erst verlangt, soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger zu beauftragen. Dies erhöht die Praxistauglichkeit des Instruments der Eignungsleihe erheblich.

Nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Des Weiteren muss er seine Entscheidung dokumentieren. Diese bislang rein interne Dokumentationspflicht sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Entscheidungsgründe in der Bekanntmachung zu veröffentlichen sind.



16. Welche Rolle spielen für Sie zum Beispiel Unteraufträge oder Bietergemeinschaften, Eignungskriterien oder Ausführungsbedingungen? Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen sehen Sie hier?

Diese Frage betrifft zahlreiche Themenbereiche und ist sehr offen formuliert. Maßgeblich im Bereich der Vergabe von Planungsleistungen sind, wie bereits ausgeführt, die oftmals überzogenen Eignungskriterien, die kleine und junge Planungsbüros vom Beschaffungswesen ausschließen. Unteraufträge oder Bietergemeinschaften sind hingegen weniger praxisrelevant, weil dies jeweils enge Absprachen mit der von Planerinnen und Planern verpflichtend zu unterhaltenden Berufshaftpflichtversicherung bedingt.

17. Wie stark nutzen Sie Markterkundungen oder funktionale Ausschreibungen bzw. innovative Vergabeverfahren, um Innovationen und Start-Ups im Design von Vergabeverfahren besser zu berücksichtigen? Welche praktischen oder rechtlichen Hürden sehen sie hier?

Soweit Planerinnen und Planer für Vergabestellen Ausschreibungen durchführen, sind die Vorgaben der öffentlichen Auftraggeber erfahrungsgemäß eher in Ländern und Kommunen tendenziell eng, unter anderem weil funktionale Ausschreibungen in der Regel in der Wertung sehr aufwändig und in der Abrechnung oftmals problematisch sind.

18. Was hat Sie ggf. bisher gehindert, innovative Vergabeverfahren (wie zum Beispiel dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen) zu nutzen?

Wie bei Frage 17.

Sonstiges

19. Wie priorisieren Sie die Aktionsfelder? Welche aufgeworfenen Fragen sind Ihnen besonders wichtig?

Unter den Aktionsfeldern 1 bis 5 halten wir die Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung (Aktionsfeld 1) die Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren (Aktionsfeld 4) sowie die Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen für prioritär. Im Aktionsfeld 3 (Digitalisierung des Beschaffungswesens) stellt sich mit Blick auf die anwenderfreundliche zentrale Vergabepattform die Frage, in welchem Verhältnis diese zum tenders electronic daily (TED) stehen soll.

20. Sehen Sie Zielkonflikte und falls ja, wie sollten diese aus Ihrer Sicht aufgelöst werden?

21. In welchen weiteren Bereichen sehen Sie rechtlichen Anpassungsbedarf der Vergabeverfahren? Welche praktischen Lösungen sehen Sie als besonders wichtig an?

Die Fragen 20. und 21. werden zusammen beantwortet.



Zielkonflikte bestehen aus unserer Sicht weniger zwischen den Aktionsfeldern 1 bis 5, sondern eher mit den bislang vorherrschenden Dogmen des EU-Vergaberechts, insbesondere aber auch mit dem Haushaltsrecht. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte flankierend um die Nachhaltigkeitsverpflichtung ergänzt werden, um lediglich kurzfristig als wirtschaftlicher erscheinenden Entscheidungen entgegenzuwirken. Trotz aller Möglichkeiten, auch klima- und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen, ist auch das EU-Vergaberecht von seinem Hintergrund her in erster Linie ökonomisch und als ein Instrument zur Herstellung eines EU-weiten Binnenmarktes geprägt. Es sollte allerdings darüber nachgedacht werden, ob dieser Ansatz in dieser Form noch zeitgemäß ist. Im Rahmen der europäischen Zukunftsvision sollte verstärkt darüber nachgedacht werden, ob weiterhin allein bestimmte Auftragssummen darüber entscheiden sollten, ob ein Vergabeverfahren EU-weit ausgeschrieben werden muss oder nicht (siehe bereits zu Frage 11.). Hierbei geht es nicht um nationale Abschottung oder überhaupt um Abschottung, sondern um die Stärkung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen eines Europas der Regionen.

Berlin, den 10.2.2023
Bundesarchitektenkammer e.V.

